

**LS 2014 Drucksache 28**

**Vorlage de an die Landessynode**

**Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchen-geset-  
zes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen  
Kirche im Rheinland**

## A

### BESCHLUSSANTRAG

#### I.

#### **Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz)**

Vom . Januar 2014

#### **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das vorgeschlagene Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2013 (KABl. S.70) wird wie folgt geändert:

Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Beschluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 27.“

#### **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

#### II.

Die Anträge der Kreissynode Kleve an die Landessynode vom 15.6.2013 zur Änderung des Verwaltungsstrukturgesetzes (DS 12 Nr. 15-20) werden abgelehnt.

## B

### BEGRÜNDUNG

#### **Zu I.:**

Im Rahmen der Beratungen über das Verwaltungsstrukturgesetz auf der Landessynode 2013 wurde durch den Tagungsausschuss Finanzen die Bitte geäußert, die Situation der verfasst-kirchlichen Diakonischen Werke noch einmal genau zu betrachten und zu prüfen, inwieweit auf die besonderen Belange des Diakonischen Bereichs Rücksicht genommen werden könnte.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat deshalb den federführenden Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen gebeten zu prüfen, wie eine Öffnungsklausel für Eigenverwaltung der verfassten Diakonie in das Gesetz eingearbeitet werden könne.

(Mit Mehrheit, bei fünf Gegenstimmen)

Der Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat daraufhin mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Regelung getroffen werden soll, sondern dass eine solche auf der Landessynode 2014 mit einem Änderungsgesetz vorgenommen werden soll. Die ständigen Ausschüsse wurden gebeten, eine solche Regelung vorzubereiten.

Die Landessynode hat eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes beschlossen.

In Ausführung dieses Auftrages wurde eine Erhebung unter den verfasst-kirchlichen Diakonischen Werken durchgeführt, die Auskunft über die Größe der Diakonischen Werke geben sollte sowie die Größe ihrer Verwaltungseinheiten und der dort angesiedelten Aufgabenbereiche. Insgesamt existieren 24 verfasst-kirchliche Diakonische Werke in der EKIR. Hiervon lagen Rückmeldungen von 17 kreiskirchlichen Diakonischen Werken vor. Die Anzahl der Beschäftigten der Diakonischen Werke insgesamt bewegt sich zwischen 4 Diakonischen Werken mit einer Mitarbeiteranzahl unter 20 und ca. 8 Diakonische Werken mit einer Mitarbeitendenanzahl von über 100. Der Umsatz liegt zwischen 800.000 Euro und 13.000.000 Euro. Die Struktur der Verwaltung gestaltet sich unterschiedlich. In etwa 9 Diakonischen Werken ist die Diakonie Verwaltung vollständig in die gemeindliche bzw. kreiskirchliche Verwaltung integriert. In 6 Diakonischen Werken werden teilweise Aufgaben durch eine gemeinsame Verwaltung wahrgenommen Teilbereiche sind direkt dem Geschäftsführer Diakonie zugeordnet. Nur ein Diakonisches Werk hat eine vollkommen getrennte Verwaltungsstruktur für den Diakonischen Bereich (Wuppertal).

Über die Erhebung hinaus haben sich der Diakonieausschuss sowie die Konferenz der Geschäftsführer der verfasst-kirchlichen Diakonischen Werke mit der Thematik beschäftigt. Im Rahmen dieser Gespräche sind folgende Punkte erörtert worden:

1. Die vorrangige Problematik besteht in Vorbehalten seitens der diakonischen Vertreter, die MACH-Software einzuführen. Dies hat zwar an verschiedenen Stellen mit mehr oder weniger Aufwand funktioniert, da das Programm MACH grundsätzlich geeignet ist auch die diakonischen Belange zu erfüllen. Die Problematik wird allerdings darin gesehen, dass das Risiko der Einführung der MACH-Software nicht genau zu definieren ist, so dass ein Nichtfunktionieren die wirtschaftlichen Folgen für die Diakonischen Werke, die im Wesentlichen ihre Arbeit auf Refinanzierung stützen, nicht verantwortet werden kann. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der durch Schulungen oder durch Verzögerungen bei der Einführung der Software entstehen, können nicht wirtschaftlich abgebildet werden und dazu führen, dass Diakonische Werke in die roten Zahlen geraten. Die Einführung der MACH-Software wird in vielen Fällen gleichgesetzt mit der vollständigen Einbindung in die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises, auch wenn die Vorgabe, MACH einzuführen nicht ihre Grundlage im Verwaltungsstrukturgesetz sondern im Einführungsge-  
setz NKF hat. Nichts desto trotz ist es natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass eine effektive gemeinsame Verwaltung sinnvollerweise mit einer einheitlichen Software arbeiten sollte.
2. Im Rahmen der Beratungen konnte deutlich gemacht werden, dass die Rolle der Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung vollkommen zu trennen ist von der Rolle der Geschäftsführung der Diakonie. Auch wenn im Verwaltungsstrukturgesetz die Dienst- und Fachaufsicht über Verwaltungsmitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung der Verwaltungsleitung obliegt, so hat dies in keiner Weise einen Einfluss über die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung Diakonie über die im Diakonischen Werk tätigen Mitarbeitenden. Die Diakonischen Werke sind insofern so zu sehen wie eine der gemeinsamen Verwaltung angeschlossene Kirchengemeinde, die auch weitere spezifische Verwaltungsaufgaben vorhalten kann, die nicht als Pflichtaufgabe der der gemeinsamen Verwaltung zugeordnet sind.
3. Die Geschäftsführenden der Diakonischen Werke machen allerdings dennoch geltend, dass es Verwaltungsbereiche im Rahmen der Pflichtaufgaben gibt, über die sie als Geschäftsführende unmittelbar Zugriff haben müssten, da nur so ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in der Diakonie sicher gestellt werden könnte. Dies betrifft in erster Linie die Berei-

che der Gerierung von Kennzahlen im Rahmen des Controllings sowie das Rechnungswesen etwa bei der Erstellung von Kalkulationen.

4. Ein weiterer Punkt ist, dass die Diakonischen Werke aufgrund ihrer Refinanzierungssituation darauf angewiesen sind, eine kostengünstige Verwaltung vorzuhalten. Spielräume, die möglicherweise im Blick auf den Einsatz von Personal in der übrigen kreiskirchlichen Verwaltung wahrgenommen werden, können für den diakonischen Bereich nicht hingenommen werden. Auf der anderen Seite ist natürlich insgesamt eine kostengünstige und effektive Verwaltung für alle Bereiche des Kirchenkreises Ziel der Verwaltungsstrukturreform.

Im Rahmen der Gespräche wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, um den Belangen der Diakonie gerecht zu werden.

Dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss, dem Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, dem Finanzausschuss und dem Diakonieausschuss lagen 4 Varianten als Beratungsvorlage vor:

„1. Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz ein vereinfachtes Verfahren für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 26 VerwG für Diakonische Werke vorzusehen.

2. Das Gesetz sieht in § 26 die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vor, so dass kein Handlungsbedarf im Blick auf Diakonische Werke angenommen wird.

3. In der zu erlassenen Rechtsverordnung wird eine gesonderte Definition von Pflicht- und Wahlaufgaben für den Bereich der Diakonie vorgenommen. Einzelne Bereiche des Rechnungswesens und des Controllings sollen nur als Wahlaufgabe definiert werden.

4. Das Verwaltungsstrukturgesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die kreiskirchlichen Diakonischen Werke können hiervon durch Beschluss der Kreissynode ausgenommen werden.““

Der Innerkirchliche Ausschuss, der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Diakonieausschuss haben sich für die Variante 4 ausgesprochen, der Ständige Finanzausschuss für Variante 2.

Für die Variante 4, die von den Geschäftsführenden der Diakonischen Werke in verfasst-kirchlicher Trägerschaft vorgeschlagen wurde, wurde vor dem Hintergrund votiert, dass die verantwortlichen Leitungen der diakonischen Werke diese Leitung auch zukünftig, selbstverständlich unbeschadet der

Verantwortung des Trägers, wahrnehmen können müssen. Dies beträfe unter anderem eine klare Regelung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Beschäftigten des jeweiligen Diakonischen Werkes. Aufgrund der besonderen Anforderungen im diakonischen Bereich kurzfristige Entscheidungen treffen zu müssen und hierfür die wirtschaftlichen Rahmendaten liefern zu können, sei eine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit auch über den verwaltungstechnischen Teil des Diakonischen Werkes notwendig.

Mit der Verlagerung der Entscheidung auf die kreiskirchliche Ebene könne je nach Situation im Kirchenkreis eine angemessene Entscheidung herbeigeführt werden, auch wenn dies insofern der Intention des Gesetzes widerspricht, als die Entscheidung über die Struktur von Verwaltung in der Landeskirche nach einheitlichen Gesichtspunkten getroffen werden sollte. Auf der anderen Seite werden viele diakonische Werke in der Form des Privatrechts betrieben, auf die das Verwaltungsstrukturgesetz ohnehin keine Anwendung findet.

Die für Variante 4 votierenden Ausschüsse haben allerdings auch darauf hingewiesen, dass in der überwiegenden Zahl von Fällen nur Teile von Verwaltung durch die Diakonie selbst erledigt werden, andere Teile in einer gemeinsamen Verwaltung. Es wurde daher angeregt, in der Rechtsverordnung Hinweise zu geben, die Grundlage für eine angemessene Entscheidung der Kreissynode sein können. Die Intention der 3. Variante aufnehmend könnte geregelt werden ab welcher Größenordnung eine vollständige Eigenständigkeit der diakonischen Verwaltung sinnvoll ist oder welche Aufgaben bei kleineren diakonischen Werken sinnvollerweise bei der gemeinsamen Verwaltung angesiedelt sein sollten.

Der Ständige Finanzausschuss hat eine Änderung des Gesetzes abgelehnt und ist der Auffassung, dass die vorhandene Ausnahmeregelung ausreiche. Insbesondere seien die Qualitätsmerkmale der gemeinsamen Verwaltung im Kirchenkreis und die ausreichende Organisationsgröße auch für die diakonische Verwaltung nicht aufzugeben. Die gemeinsame Verwaltung müsse einen Qualitätsstandard erreichen, der auch den diakonischen Anforderungen genüge. Gegebenenfalls müsse ein Antrag auf Fristverlängerung der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform gestellt werden, wenn diese Entwicklung noch mehr Zeit bräuchte. Auch ein kleine diakonische Verwaltung berge die Gefahr in sich, nicht leistungsfähig genug zu sein.

Dem federführenden Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen folgend wurde diesem und dem Innerkirchlichen Ausschuss vorgeschlagen, § 26 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Be-

schluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 27.“

Der Beschlussvorschlag nahm die Anregung der beratenden Ausschüsse auf, die Ausnahmeregelung in Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung in § 26 des Gesetzes zu treffen und weitergehende Hinweise zum Inhalt der kreissynodalen Beschlüsse in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

Letzteres nahm auch die Intention des Finanzausschusses auf, die im Gesetz festgelegten Qualitätsstandards nicht aufzugeben. Darüber hinaus wurde eine Anzeigepflicht aufgenommen, um die Gesamtentwicklung der Verwaltungsstrukturen auch in diesem Bereich besser verfolgen zu können.

Der Innerkirchliche Ausschuss hat dieser Gesetzesänderung zugestimmt und darum gebeten, in der Rechtsverordnung Hinweise aufzunehmen, ab welcher Größenordnung eine eigenständige Diakonieverwaltung als sinnvoll angesehen wird.

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat den vorliegenden Vorschlag in der Form abgelehnt und sich für eine Streichung des Satzes 3 ausgesprochen. Er möchte sicher stellen, dass nicht über eine verbindliche Regelung in der Rechtsverordnung die Möglichkeit der Kreissynode, Ausnahmen für die Diakonie zu beschließen, eingeschränkt wird. Sollten reine Empfehlungen ausgesprochen werden, bedürfe es nicht einer besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung.

Kollegium und Kirchenleitung konnten sich dem Votum des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen nicht anschließen und schlugen der Landessynode vor, die ursprünglich vorgelegte Fassung zu beschließen. Auch verbindliche Regelungen in der Rechtsverordnung seien durchaus sinnvoll, um zu vermeiden, dass Kleinstverwaltungen im Diakonischen Bereich entstehen und um Kreissynoden insofern Leitlinien für ihren Beschluss zu geben.

## **Zu II.:**

### Zum Antrag 15

a) Zusammenfassung von Pflicht- und Wahlaufgaben in einen § 8 (zZt. VerwG § 8 Pflichtaufgaben, § 9 Wahlaufgaben) und Streichung von § 8 Abs. 2 und § 9 VerwG.

Intention des Antrages ist es, die Regelung zu streichen, mit der die Kirchenleitung beauftragt wird durch Rechtsverordnung den Umfang und die Leistungen der Pflichtaufgaben zu regeln.

Die Umsetzung dieses Vorschlages hätte zur Folge, dass die Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung nur durch die Regelungen im Gesetz bezeichnet würden. Die Beschreibung dieser Aufgaben im Verwaltungsstrukturgesetz ist zu aber zu pauschal, um eine Vergleichbarkeit in den Kirchenkreisen herzustellen und damit eine vergleichbare Qualität zu sichern. Die Rechtsverordnung ist unerlässlich, um eine differenzierte Aufgabenbeschreibung zu ermöglichen. Die Rechtsverordnung wird die bewährten Mechanismen der Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsamt und Gemeindebüro aufgreifen, die im Rahmen des laufenden Projektes mit der Durchführung von Interviews, Abfragen und einer differenziert zusammengesetzten Arbeitsgruppen entwickelt werden. Zudem wird sichergestellt, dass in allen Kirchenkreisen mindestens die Pflichtaufgaben in der gemeinsamen Verwaltung angesiedelt sind. Nur so kann Personalbemessung für alle gelingen und eine einheitliche Qualität gesichert werden, was zum Wegfall von Genehmigungsvorbehalten und damit zu einer Entbürokratisierung führen kann.

#### b) Entscheidung der Kreissynode über Wahlaufgaben (§ 8 Abs. 3)

Der von der Kreissynode Kleve vorgeschlagene Absatz 3 „Die jeweilige Kreissynode legt für die Kirchengemeinden ihres Bereiches verbindlich fest, welche Leistungen Pflicht- und Wahlaufgaben im Einzelnen umfassen und ist für die jeweilige Finanzierbarkeit verantwortlich.“ könnte ggf. in der Rechtsverordnung in modifizierter Weise aufgegriffen werden. Eine entsprechende Regelung im Gesetz würde aber die Rechte der Kirchengemeinden einschränken, da die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verwaltung durch einen Kreissynodenbeschluss festgelegt würde. Geprüft wird, ob die Kategorie der sog. Wahlpflichtaufgaben eingeführt werden könnte. Das wären Wahlaufgaben, die die Kreissynode als sog. Wahlpflichtaufgaben für alle Kirchengemeinden an die Verwaltung überträgt. Damit wäre für die gemeinsame Verwaltung verbindlich festgelegt, welche Aufgaben sie wahrzunehmen hat.

Ein gänzlicher Verzicht auf ein Wahlrecht der Gemeinden, Aufgaben zu übertragen, erscheint nicht sinnvoll, da es sehr unterschiedlich ausgestattete Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis geben kann.

Im Übrigen ist durch diese Regelung wiederum nicht sichergestellt, dass ein für alle Kirchenkreise verbindlicher Mindestkatalog von Verwaltungsaufgaben in der gemeinsamen Verwaltung bearbeitet wird.

#### c) Wegfall der Mindestgröße einer Verwaltung

Der von der Kreissynode Kleve vorgeschlagene Absatz 5 lautet: „Zur pflichtgemäßen Erfüllbarkeit von Pflicht- und Wahlaufgaben muss eine gemeinsame Verwaltung eine angemessene Organisationsgröße und insbesondere die notwendige Fachlichkeit aufweisen. Hierbei gilt der Finanzierungsvorbehalt gemäß § 12“.

§ 10 VerwG beschreibt die Mindestpersonalausstattung einer Verwaltung mit 15 Vollbeschäftigungseinheiten. Dieses wesentliche Qualitätskriterium ist schon dadurch gemindert, dass bei Kongruenz von Kirchenkreis und Verwaltung die Mindestgröße nicht eingehalten werden muss. Die Mindestpersonalausstattung ist ein wesentliches Ergebnis der Diskussion um Qualitätsanforderungen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform, die durch die Beschlüsse der Landessynode entschieden wurde.

d) Wegfall der Beschreibung der Gemeindebüros außer der Qualifizierung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden (§ 8 Abs. 4 S. 2 u. 3).

Die Diskussionen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform haben gezeigt, dass die Präsenz vor Ort für die Gemeindearbeit eine hohe Bedeutung hat. Dies hat das Gesetz aufgegriffen, in dem das Vorhandensein von Gemeindebüros ausdrücklich befürwortet wird. Allerdings soll ein enger Bezug zur gemeinsamen Verwaltung Voraussetzung sein, so dass die Schnittstelle zwischen der Verwaltung vor Ort und der Verwaltung im Kirchenkreis möglichst gut definiert ist. Die Regelungen über das Zusammenwirken zwischen Gemeindebüro und gemeinsamer Verwaltung und die Qualifizierung der Mitarbeitenden ist notwendig zur Qualitätssicherung von Verwaltung und zur Entlastung von gemeindlichen Mitarbeitenden.

### Zum Antrag 16

a) Ergänzung des § 12 VerwG Finanzierung, Wirtschaftsführung um einen Absatz aus Beschluss 34 LS 2012

Die Landessynode 2012 hat folgendes beschlossen: I.1. (...) „Die Strukturen der Verwaltung müssen hierfür so gestaltet sein, dass ein möglichst gutes Verhältnis von Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Hierzu gehört, dass Instrumente geschaffen werden, die die Überprüfbarkeit von Effizienz möglich machen und Grundlage für kirchliche Anpassungsprozesse bei zurückgehender Finanzkraft sein können.“

Die Kreissynode Kleve beantragt, diesen Text in § 12 Abs. 1 VerwG zu ergänzen.

Der Beschluss der Landessynode 2012 „Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit“ ist durch das Verwaltungsstrukturgesetz etwa durch § 1 Abs. 3 VerwG erfüllt worden. Dort heißt es: „Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht wird. ...“

Im Übrigen ist der Text nicht geeignet, um in Gesetzesform gefasst zu werden.

Eine Grundlage für die Überprüfbarkeit der Effizienz von Verwaltung ist die Vergleichbarkeit der Verwaltungen untereinander. Hierauf verweist insbesondere § 12 Abs. 3 VerwG.

#### b) Evaluation bis 2015

Die Kreissynode Kleve beantragt die Ergänzung von § 12 Abs. 1 VerwG: „Die Kirchenleitung wird hiermit beauftragt, diesen Beschluss der Landessynode 2012 bis zur Landessynode 2015 umzusetzen. Hierzu zählt auch der Nachweis, dass die Verwaltungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden durch das Verwaltungsgesetz schlanker, effizienter und kostengünstiger arbeiten können. Ausgangspunkt ist die „Datenanalyse“ gem. LS 2012 DS 19, S. 53.“

Die Umsetzung einer Evaluation wird bis 2015 zeitlich nicht möglich sein, da die Umsetzung der Strukturreform aufgrund der Gesetzesbestimmung erst bis 2017 erfolgt. Für die Kirchenkreise ist es eine große Belastung, neben der Umstrukturierung der Verwaltung, eine Evaluation zu unterstützen. Instrumentarien sollen aber mit Hilfe der Verwaltungsleitungskonferenz gemäß § 25 VerwG vorbereitet werden.

§ 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 VerwG und der Beschluss der Landessynode 2013 II.6 haben diese Gedanken aufgegriffen.

#### Zum Antrag 17

##### Deckelung der Verwaltungsausgaben

Die Kreissynode Kleve beantragt die Ergänzung von § 12 VerwG um einen Absatz: „Die gemeinsamen Verwaltungen müssen dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend arbeiten. Dabei werden die Kosten für die gemeinsame Verwaltung auf max. 6% der jeweiligen ordentlichen Erträge gedeckelt.“

Die Entwicklung von Empfehlungen zur Höhe von Verwaltungsausgaben im Verhältnis zu den Kosten anderer kirchlicher Arbeit kann nach Umsetzung und Anpassung des Personals im Verwaltungsbereich erfolgen. Hierbei muss aber überprüft werden, ob eine %-Zahl und die Bezugsgröße angemessen erscheint, vor allem wegen der Unterschiedlichkeit der innersynodalen Finanzsysteme, der Kirchensteuereinnahmen und -verteilungen (gebender oder nehmender Kirchenkreis), des Umfangs und der Art der kirchlichen Arbeit (Refinanzierungen etc.). Die Entscheidung kann auch nur im Zuge der Betrachtung aller Arbeitsgebiete erfolgen und nicht isoliert für einen Arbeitsbereich.

## Zum Antrag 18

Definition von Geschäften der laufenden Verwaltung durch die Kreissynode

### a) Verzicht auf das Rückholrecht

Der von der Kreissynode Kleve vorgeschlagene Verzicht auf das Rückholrecht im Rahmen der Übertragung der Geschäfte der laufenden Verwaltung war synodal nicht gewollt und wird von daher auch jetzt keine Aussicht auf Erfolg haben.

### b) Einfügen von Abs. 3 S. 1 zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Kreissynode

Das Anliegen der Kreissynode Kleve, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu regeln, ist in § 17 Abs. 4 VerwG bereits aufgenommen. Danach werden in einer Satzung, die die Kreissynode erlässt, der Umfang und die finanzielle Bezifferung der Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgenommen.

c) Der Antrag die Worte „Hierzu gehören in der Regel“ in Abs. 3 S. 2 durch die Worte „Hierzu können gehören“ zu ersetzen, würde keine grundlegende Änderung der Regelung bedeuten.

§ 17 Abs. 3 S. 2 VerwG nennt mit der Formulierung „in der Regel“ nur Beispiele, von denen die Kreissynode abweichen kann.

### d) Streichung von Abs. 4 und 5 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2.

Die Streichung infolge der von der Kreissynode Kleve beantragten Änderung des § 17 VerwG von Abs. 4 (Satzungsregelung) und Abs. 5 (Schriftliche Mitteilung bei Ausübung des Rückholrechts) ist aufgrund der unter a) bis c) genannten Gründen nicht durchführbar.

## Zum Antrag 19

Streichung des Anordnungsrechts für Verwaltungsleitungen

Das Gesetz sieht über die Vorschrift des § 106 KF-VO hinaus vor, dass die Verwaltungsleitung immer anordnungsberechtigt ist. Dies führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes, da nicht unbedingt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums anordnen muss. Vorgänge können daher schneller und mit weniger Aufwand erledigt werden. Ein Eingriff in die Kompetenzen der Vorsitzenden ist nicht gegeben, da eine Anordnung immer durch entsprechende Beschlüsse des Presbyteriums gedeckt sein muss.

## Zum Antrag 20

### Streichung der Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung

Die Regelungen des Verwaltungsstrukturgesetzes sind alleine nicht ausreichend, um wichtige Ziele der Reform zu erreichen. Insbesondere die Entwicklung von Instrumentarien zum Kostenvergleich, Präzisierung von Pflichtaufgaben, Mindestpersonalausstattung, Empfehlungen zur Personalbemessung, Qualifizierung von Mitarbeitenden sind sinnvollerweise in einer Rechtsverordnung zu regeln, die auch leichter den Entwicklungen angepasst werden kann als ein Gesetz. Unabhängig davon, ob die Rechtsverordnung empfehlenden oder verpflichtenden Charakter hat, ist sie daher unerlässlich.

Insgesamt ist darüber hinaus zu bedenken, dass sich zahlreiche Kirchenkreise mitten in der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes befinden. Eine umfassende Änderung des Gesetzes würde diese Umsetzungsprozesse nicht unerheblich erschweren.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ständige Finanzausschuss haben für eine Ablehnung der Anträge der Kreissynode Kleve votiert.

## C

### **Finanzielle Auswirkungen**

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Änderung des Gesetzes nicht. Sie hängen im Einzelnen von kreissynodalen Entscheidungen ab.

#### **Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend - , den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Ständigen Finanzausschuss (VI)**